Württembergischer Judo-Verband e.V.



Passordnung

Stand: 05.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		2
Α.	Allgemeiner Teil	3
1.	Mitgliedsausweis	3
2.	Inhalte	4
3.	Eintragungen	5
	Ausstellung	
5.	Verstöße	6
B.	Schlussbestimmung	7
C.	Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)	8

A. Allgemeiner Teil

1. Mitgliedsausweis

- 1.1 Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband dem DJB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB nachgewiesen.
- 1.2 Ein Mitgliedsausweis kann durch elektronische Verfahren (DJB-Judo-Portal) oder durch ein manuelles Verfahren ausgestellt werden.
- 1.3 Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens einem Monat Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- 1.4 Die Gültigkeit des Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des DJB oder des Landesverbandes und durch die Beitragsmarken des DJB nachgewiesen. Die erste Beitragsmarke wird durch den Landesverband oder den Verein, alle weiteren durch die Vereine entwertet.
- 1.5 Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- 1.6 Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
- 1.7 Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Inhabers.
- 1.8 Für Kinder bis 8 Jahren, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderjudopass ausgestellt werden. Andernfalls ist der übliche DJB-Mitgliederausweis auszustellen. Mit der Hinzunahme des dritten Jahrgangs bei der u10 kann es dazu führen, dass der jüngste Jahrgang im ersten Jahr noch einen Kinderjudopass hat. Um eine Doppelklebung der Beitragsmarke zu vermeiden, ist die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen in dem Jahr der Erreichung des 8. Kyu bis Februar des darauffolgenden Jahres auch mit dem Kinderjudopass gestattet. Bis spätestens 01. März muss dann der DJB-Pass ausgestellt sein.

2. Inhalte

- 2.1 Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den Passinhaber:
 - ♦ Name und Vorname(n)
 - ♦ Geburtsdatum
 - ♦ Geburtsort
 - ◆ Lichtbild und Unterschrift
 - ♦ Nationalität
 - ♦ Geschlecht
- 2.2 Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:
 - ♦ Vereinsname
 - ◆ Eintrittsdatum
 - Ausstellungsdatum
 - Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
 - ♦ Wechsel des Vereins (mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für alten Verein und Eintritt in den neuen Verein)
 - ♦ Verein, für den Startberechtigung besteht.

Anmerkung zu Ziffer. 2.2: In die Rubrik "ausgeschieden am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der Inhaber dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen Wettkampfordnung festgelegt sind. Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis (§ 2 Ziff.1a - d; Ziff. 2a -c, f) muss durch den Landesverband bestätigt werden

2.3 Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung des Passes ein neues Lichtbild des Passinhabers einzukleben, dass mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung des Passes aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das zweite Passbild kann vom Verein abgestempelt werden.

3. Eintragungen

- 3.1 Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.
- 3.2 In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
 - Landesverbands- und Bundesämter
 - ♦ Kampfrichterlizenzen
 - sportärztliche Untersuchungen
 - ♦ Teilnahme an Lehrgängen
 - sportliche Erfolge
- 3.3 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne den Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
- 3.4 Alle übrigen Eintragungen über Kyu-Graduierungen werden vom zuständigen Kyu-Prüfer, Erfolge vom Verein vorgenommen. Erfolge müssen sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung bestätigt werden. Das Nachtragen einer Schulprüfung in den Judo-Pass kann nur mit der originalen Prüfungsurkunde beim zuständigen Referenten erfolgen.
- 3.5 Alle Nachträge über Änderungen des Namens, der Nationalität, Verbesserung von Schreibfehlern bei Ausstellung des Passes können nur über die Geschäftsstelle erfolgen. Sämtliche Nachträge können in Ausnahmefällen von der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

4. Ausstellung

- 4.1 Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliederausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
- 4.2 Bei Verlust oder Beschädigung des Mitgliedsausweises ist eine Zweitausfertigung auszustellen. Diese ist durch denjenigen Landesverband auszustellen, in dessen Bereich der Mitgliedsausweisinhaber zuletzt Vereinsmitglied war.
- 4.3 Ohne Vorlage des Altpasses oder einer amtlichen Verlustbestätigung wird dafür eine Gebühr erhoben.

5. Verstöße

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DJB und seiner Landesverbände geahndet.

B. Schlussbestimmung

Die Passordnung wurde am 11.12.2015 durch den Verbandsausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Passordnung wurde am 05.06.2016 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Württembergischer Judo-Verband e.V. Waiblingen, den 05.06.2016

Präsident Martin Bobert Vizepräsident Breitensport Andreas Kronauer

C. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- ➤ 21.06.2009 Logo wurde neu eingefügt
- ➤ 21.06.2009 Teil A, Ziffer 3/1.3, Erstentwertung kann auf......, wurde gelöscht
- ➤ 21.06.2009 Teil A, Ziffer 3/3.1, gültigen wurde neu eingefügt
- ➤ 21.06.2009 Teil A, Ziffer 3.4, Jahressichtvermerk vom....., wurde gelöscht
- ➤ 21.06.2009 Teil G, Datum angepasst
- > 09.12.2011 Teil A, Ziffer 3.4, letzter Satz wurde neu eingefügt (Passeintragungen)
- ➤ 09.12.2011 Teil A, Ziffer 3.5, Absatz wurde neu eingefügt (Passeintragungen)
- ➤ 14.12.2012 Teil A, Ziffer 2.3 wurde in Bezug auf Lichtbilder geändert
- ➤ 09.02.2012 Teil A, Ziffer 1/1.3, hier wird die Gültigkeit des Mitgliederausweises und die Entwertung der Beitragsmarke geregelt
- > 06.12.2013 Teil A, Ziffer 1.3 Die erste Beitragsmarke wird durch den Landesverband oder den Verein, alle weiteren durch die Vereine entwertet.
- ➤ 06.12.2013 Teil A, Ziffer 2.3 Das zweite Passbild kann vom Verein abgestempelt werden.
- 11.12.2015 Teil A, Ziffer 1.2 neu eingefügt: Ein Mitgliedsausweis kann durch elektronische Verfahren (DJB-Judo-Portal) oder durch ein manuelles Verfahren ausgestellt werde.
- ➤ 11.12.2015 Teil A, Ziffer 2.1 Geschlecht hinzugefügt